

BERNHARD PALME (WIEN)

ANTWORT AUF JAKUB URBANIK

Das Verhältnis zwischen statthalterlicher Gerichtsbarkeit und außergerichtlicher Streitbeendung (Schiedsgericht und Vergleich) im byzantinischen Ägypten ist seit langem Gegenstand kontroverseller Diskussionen in der juristischen Papyrologie. Ausgehend von der Beobachtung, daß die im 4. und 5. Jh. n.Chr. in größerer Zahl überlieferten bilinguen Prozeßprotokolle seit justinianischer Zeit fast völlig ausbleiben, hat Arthur Schiller die provokante These aufgestellt, daß die ordentlichen Gerichtshöfe der Statthalter praktisch aufgehört hätten zu existieren und die private Schiedsgerichtsbarkeit an ihre Stelle getreten sei¹. Dieter Simon hat dieser These vehement widersprochen und für die Existenz der Statthaltergerichte auch im späten 6. und frühen 7. Jh., solange Ägypten dem byzantinischen Reich angehörte, plädiert². Dennoch: Die merkwürdige Koinzidenz, daß um etwa 530 die Prozeßprotokolle verschwinden, aber gleichzeitig die Zeugnisse außergerichtlicher Streitbeendung, insbesondere Kompromisse und Dialysis-Urkunden, stark an Zahl zunehmen, bleibt ein bislang nicht befriedigend erklärtes Faktum. Die Frage scheint sogar virulenter denn je, da auch bis heute, 35 Jahre nach der Publikation von Schillers Studie, kein Prozeßprotokoll aus nachjustinianischer Zeit aufgetaucht ist, während weitere Kompromisse und Dialyseis publiziert wurden. Es geht dabei nicht um die Beobachtung, wann alte Urkundstypen verschwinden oder neue aufkommen; vielmehr geht es einerseits um Ansichten, wie man sich die Rechtspraxis in einer Provinz des früh-

¹ A. Schiller, *The Courts Are No More*, in: *Studi in onore di Eduardo Volterra I*, Milano 1971, 469-502, bes. S. 471: „... that state litigation was absent and private arbitration paramount for the settlement of civil disputes“; und S. 502: „... factual disappearance of the courts in Egypt“. – Auf das Phänomen hatte vor Schiller bereits E. Seidl, *Die Jurisprudenz ägyptischer Provinzialrichter byzantinischer Zeit*, Festschrift E. Rabel, Tübingen 1954, II, 235-261 hingewiesen, freilich ohne einen Kollaps des staatlichen Justizsystems zu postulieren.

² D. Simon, *Zur Zivilgerichtsbarkeit im spätbyzantinischen Ägypten*, RIDA 18 (1971) 623-657. Am Rande sei angemerkt, daß auch die früharabischen Papyri amtliche Gerichte und Klageschriften an Beamte bezeugen, s. G. Frantz-Murphy, *Settlement of Property Disputes in Provincial Egypt: Early Islamic Period*, *Al-Masâq. Studia Arabo-Islamica Mediterranea* 6 (1993) 95-105. Eine Kontinuität zu den byzantinischen Verhältnissen ist plausibler als ein vorübergehendes Aussetzen staatlicher Jurisdiktion, vgl. auch S. Allam, *Observations on Civil Jurisdiction in Late Byzantine and Early Arabic Egypt*, in: *Life in a Multi-cultural Society: Egypt from Cambyses to Constantine and Beyond*, Chicago 1992, 1-8.

byzantinischen Reiches vorzustellen hat, andererseits um die grundsätzliche Frage, wie die papyrologische Evidenz zu werten sei – beides Fragen von nicht geringer Tragweite.

Jakub Urbanik nähert sich dem Thema von der sozialhistorisch-juristischen Seite her. Seine Kernfrage ist: Was sind die Gründe, daß streitende Parteien sich anscheinend nicht mehr an die institutionalisierten Gerichte wenden, sondern in Vergleichen oder Schiedsgerichten eine Lösung des Konflikts suchen? Er untersucht dazu folgende Urkundengruppen, die in den Papyri klar zu fassen sind:

1) Die Schiedsgerichtsvereinbarung (*κομπρόμισσον*, *compromissum*): Zwei streitende Parteien einigen sich aus freiem Willen vertraglich auf einen oder mehrere Schiedsrichter, verpflichten sich zur Einhaltung des Schiedsspruches und widrigenfalls zu einer *poena compromissi*. Die Schiedsrichter können den Fall durch Spruch entscheiden oder aber einen Vergleich vermitteln. Dies alles entspricht dem im Reichsrecht verankerten *pactum compromissi*. Zur Zeit kennt man etwa zwei Dutzend Papyri, die als *compromissa* (oder eng verwandte Urkunden) gelten dürfen. Sie folgen einem recht stereotypen Formular mit Klauseln, die zum Teil dem römischen Recht entlehnt sind³.

2) Der Schiedsvergleich (*διάλυσις*, *transactio*): Die streitenden Parteien einigen sich auf eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes, die vertraglich niedergelegt und durch eine Konventionalstrafe gesichert wird. Dialyseis können auf Eigeninitiative oder durch Vermittler (z.B. Mediatoren, Schiedsrichter) herbeigeführt werden. In den Papyri präsentieren sich diese *transactiones* häufig als protokoll-artige Niederschriften stilisiert, die den Konflikt und seine Genese wortreich erzählen. Bislang sind über 40 Dialysis-Urkunden in den Papyri bekannt geworden⁴.

3) Der Schiedsspruch (*ῥοπος*, *sententia arbitri*): Ein oder mehrere Schiedsrichter entscheiden die ihnen übertragene Streitsache und legen ihre Entscheidung schrift-

³ Urkundenliste bei H.-A. Rupprecht, *Tyche* 12 (1997) 267f. – Literatur zu den Kompromissen: A. Berger, *Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden*, Leipzig 1911, 212-217; J. Modrzejewski, *Private Arbitration in the Law of Greco-Roman Egypt*, *JJP* 6 (1952) 239-256; A. Steinwenter, *Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten*, (SPP XIX), Leipzig 1920, *passim* (s. Index), S. 22-25; ders., *Das Recht der koptischen Urkunden*, (HdAW X.4.2), München 1955, 53-56.

⁴ Urkundenliste bei T. Gagos – P. van Minnen, *Settling a Dispute. Toward a Legal Anthropology of Late Antique Egypt*, Michigan 1994, 121-127 sowie die Bemerkungen S. 36, Anm. 74-76; hinzu kommen: P.Petra 1, P.Stras. V 494, SB XXII 15768; 15801, SB XXIV 15957; 15958; 16039; 16040; 16126, SB XXVI 16415; 16564. – Literatur zu den Dialyseis: A. Steinwenter, *Das byzantinische Dialysis-Formular*, in: *Studi in memoria di Aldo Albertoni*, Padova 1932, I, 73-94; G. La Pira, *La stipulatio aquiliana nei papyri*, in: *Atti del IV Congr. Internaz. di Papirologia*, Milano 1936, 479-484; R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt*, Warszawa ²1955, 403-406. Nicht heranzuziehen sind für unsere Fragestellung die koptischen Vergleiche, die durchwegs aus arabischer Zeit stammen, vgl. W. C. Till, *Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der koptischen Urkunden*, Wien 1954, 14-27.

lich nieder. Bislang sind acht derartige Schriftstücke bekannt geworden (s. dazu unten). Hinzu treten noch:

4) Indirekte Erwähnungen von Schiedsgerichtsbarkeit in Privatbriefen, Dokumenten des privaten Rechtsverkehrs etc. Hier gibt es wenige Beispiele. Auf diesen Befund wird noch zurückzukommen sein.

Schiedsgericht und Vergleich waren Gegenstand eingehender Studien führender Rechtshistoriker wie Artur Steinwenter, Karl-Heinz Ziegler, Joseph Modrzejewski, Dieter Simon, Arthur Schiller und Mario Talamanca⁵. Von papyrologischer Seite sind etliche Kompromiß-Urkunden ausführlich kommentiert⁶ und insbesondere die Dialyseis oft besprochen worden⁷. Zuletzt haben Traianos Gagos und Peter van Minnen auch einige sozialgeschichtliche und rechts-anthropologische Aspekte behandelt⁸. Urbanik greift diesen Ansatz auf und verfolgt ihn weiter, indem er folgenden Fragen nachgeht: Wie kommt man zur außergerichtlichen Einigung? Welche Personen treten als Vermittler auf? Wie groß ist die Zahl der Schiedsrichter und aus welchem Personenkreis rekrutieren sie sich? Wie gesetzeskonform waren die Schiedssprüche? Welche Fälle kamen vor den Schiedsrichter und wie erfolgreich war die Konfliktlösung. Alle Antworten, die Urbanik anbietet, sind zwar plausibel, aber wenig überraschend.

In der zentralen Frage, warum Vergleich und Schiedsgericht im späten 6. und im 7. Jh. anscheinend so beliebt wurden, liegt Urbanik sicherlich richtig, wenn er nach einer multikausalen Erklärung sucht. Überzeugend ist auch sein Ansatz, daß tatsächliche Streitfälle, wie sie die Urkunden überliefern, am ehesten Aufschlüsse über die Rechtswirklichkeit und allfällige Entwicklungen wie ein Vordringen der Schiedsgerichtsbarkeit geben können. Zunächst schließt er sich – wie ich meine, zu Recht – der Meinung Dieter Simons an, daß die Nichtexistenz von ordentlichen

⁵ Über die in Anm. 3 und 4 genannte Literatur hinaus seien hervorgehoben: Zur griechischen Schiedsgerichtsbarkeit: A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, (MB 8), München 1925 (ohne Papyri); D. Roebuck, *Ancient Greek Arbitration*, Oxford 2001, bes. S. 300-343 zu den (ptolemäischen) Papyri (vgl. dazu G. Thür, SZ 100 [2003] 209-211). – Zum römischen Schiedsgericht: M. Talamanca, *Ricerche in tema di „compromissum“*, Milano 1958; K.-H. Ziegler, *Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht*, (MB 58), München 1971; D. Roebuck, *Roman Arbitration*, Oxford 2004 (sehr allgemein).

⁶ Vgl. etwa die Bemerkungen in den Editionen folgender *compromissa*: L. Migliardi – K.-H. Ziegler, RIDA 18 (1971) 553-560; P.J. Sijpesteijn – K.A. Worp, ZPE 31 (1978) 127-130; J.G. Keenan, ZPE 75 (1988) 267-271; D. Hagedorn, ZPE 84 (1990) 27-29 zu T.Varie 1; A.B.J. Sirks – K.A. Worp, ZPE 104 (1994) 256-260; M. Amelotti – L. Migliardi-Zingale, PUG I 23; S. van Lith, CPR VI 7.

⁷ Ausführlichere Kommentare finden sich in den Editionen folgender Dialyseis: H.B. Dewing, TAPhA 53 (1922) 113-127; B.C. McGing, Tyche 5 (1990) 85-91; T. Gagos – P.J. Sijpesteijn, ZPE 105 (1995) 245-252; F.A.J. Hoogendijk, ZPE 107 (1995) 105f.; A. Papatomas, P.Heid. VII 404.

⁸ Gagos – van Minnen, *Settling a Dispute* (o. Anm. 4) 30-46; vgl. aber die Bemerkungen von H.-A. Rupprecht, Tyche 12 (1997) 264-269.

Gerichtshöfen unbewiesen sei und daher nicht als Grund für die Inanspruchnahme von Schiedsgerichten gelten kann. Überzeugend sind auch Urbaniks Argumente, daß *contra* Schiller nicht von einem allgemeinen Niedergang der Rechtswissenschaft im spätantiken Ägypten auszugehen sei (Dioskoros, Alexandrinische Juristenschule), und daß, gleichfalls *contra* Schiller, der monophysitische Teil der Bevölkerung die Gerichte der orthodoxen Statthalter und die kaiserliche Gesetzgebung keineswegs abgelehnt habe⁹.

Allerdings scheinen die Argumente, die Urbanik ins Feld führt, um die Entwicklung zu erklären, auch nicht schlagend:

Argument 1: Der Streitgegenstand bei Vergleich und Schiedsgericht ist oft eine Familiensache (Erbschaftsfragen etc.); deshalb habe man vermieden, ein öffentliches Gericht zu involvieren¹⁰. – Dann fragt sich aber, warum man in ptolemäischer und vor allem in römischer Zeit, in der diesbezüglich dieselben Voraussetzungen galten, nicht ebenso gehandelt hat? Warum käme man erst im 6. Jh. auf die Idee, Familienzwist „privat“ zu regeln?

Argument 2: Das Schiedsgericht sei einfacher und kostengünstiger gewesen als der reguläre Prozeß, der durch Appellation jedenfalls theoretisch bis an den Kaiserhof gehen konnte. – Auch dieses Argument wird durch einen Verweis auf die frühe-

⁹ Kenntnis, Anwendung und Akzeptanz insbesondere des justinianischen Gesetzeswerkes in Ägypten wurden von R. Taubenschlag, *Geschichte der Rezeption des römischen Privatrechts in Ägypten*, in: *Studi in onore di Pietro Bonfante*, Milano 1930, I, 367-440 (repr.: *Opera minora*, I, Warszawa, Paris 1959); ders., *The Legislation of Justinian in the Light of the Papyri*, *Byzantion* 15 (1940-41) 280-295 (repr.: *Opera minora*, II, Warszawa, Paris 1959) sehr positiv eingeschätzt; vorsichtiger äußerten sich V. Arangio-Ruiz, *Applicazione del diritto giustiniano in Egitto*, *Aegyptus* 1 (1920) 21-36 und A. Steinwenter, *Was beweisen die Papyri für die praktische Geltung des justinianischen Gesetzgebungswerkes*, *Aegyptus* 32 (1952) 131-137; dagegen meinte A. Schiller, *The Fate of Imperial Legislation in Late Byzantine Egypt*, in: J.N. Hazard – W.J. Wagner (Hgg.), *Legal Thought in the United States of America*, Bruxelles 1970, 41-60 und ders., *Courts* (o. Anm. 1), daß die kaiserliche Gesetzgebung in Ägypten praktisch ignoriert worden wäre. Neuere Arbeiten schätzen sowohl die Wirkung des „kaiserlichen Rechts“ als auch die juristischen Fachkenntnisse der ägyptischen Notare günstig ein, vgl. etwa P. van Minnen, *Dioscorus and the Law*, in: A.A. MacDonald – M.W. Twomey – G.R. Reinink (Hgg.), *Learned Antiquity*, Leuven 2003, 115-133. – Ausdrückliche Verweise auf „kaiserliches Recht“ sind in den Papyri der byzantinischen Zeit mehrfach zu finden, vgl. etwa P.Bodl. I 47 (nach 535); P.Cair.Masp. I 67028, 7. 21f. (ca. 551); I 67006 verso 14. 114. 142 (566-570); III 67312, 27f. (567); II 67151, 26. 149f. (570); CPR I 30 Kol. II = M.Chr. 290 Kol. II 23-25 (6.-7. Jh.); vgl. ferner die Zitate der *lex Falcidia* in P.Cair.Masp. I 67097 und III 67353, die sog. „Kairener Kaiserreskripte“ P.Cair.Masp. I 67024-67029 und die Drohung, das Kaisergericht anzurufen, in PSI I 76 (572/3).

¹⁰ Die Beobachtung, daß bestimmte Arten von Konflikten besonders für die Schiedsgerichtsbarkeit prädestiniert sind, findet sich schon bei Simon, *Zivilgerichtsbarkeit* (o. Anm. 2) 649f., J.J. Faber, *Disputes in the Paternuthis Archive*, *BASP* 27 (1991) 111-122 und Gagos – van Minnen, *Settling a Dispute* (o. Anm. 4) 38f.; sie gilt nicht nur für die byzantinische Zeit.

re Kaiserzeit entkräftet. Prozesse waren auch im 2. Jh. langwierig und teuer. In der Spätantike trat hier sogar eine Verbesserung für die Bevölkerung ein, weil man seit der diokletianischen Provinzteilung nicht unbedingt zum *praefectus* nach Alexandria reisen oder auf den nächsten *conventus* warten mußte, sondern in jeder der bis zu sieben Teilprovinzen des Landes ein Statthalter zu Gericht saß. Die Zugänglichkeit der Gerichte war einfacher, ihre terminliche Überlastung nicht mehr so drückend wie früher. Zudem stand mit dem Libellprozeß, der sich seit der Mitte des 4. Jh. in Ägypten nachweisen läßt, ein Verfahren zur Verfügung, das eine sehr einfache und schnelle Prozeßeinleitung hatte¹¹.

Argument 3: Wenn Kleriker in einen Streit verwickelt waren (was öfters der Fall war), wollte man das weltliche Gericht umgehen. – Dies rührt an eine andere mysteriöse Frage bezüglich der Gerichtsbarkeit im spätantiken Ägypten: Warum ist nach wie vor P.Lips. I 43 (Lykopolis?, 4. Jh.) unser einziges halbwegs sicheres Zeugnis für die *episcopalis audientia*? Obwohl das Bischofsgericht in der Gesetzgebung so prominent vorkommt, hat es in den Papyri so gut wie keine Spuren, nicht einmal indirekter Art (etwa durch Erwähnungen in Briefen), hinterlassen¹². Diese Erklärung könnte zudem nur jene Fälle betreffen, in denen Kleriker als Kläger auftraten.

Argument 4: Mit einer voranschreitenden Formalisierung des Schiedsgerichtes und einer perfektionierten schriftlichen Niederlegung sei das Schiedsgericht immer attraktiver geworden. – Dagegen läßt sich einwenden, daß bereits die früheste Kompromiß-Urkunde, P.Giss. I 104 vom 30. Juni 399, ein entwickeltes Formular aufweist und auch das nächste gut erhaltene Beispiel, M.Chr. 365 vom Juni/Juli 507, hinsichtlich seiner formalen Ausgestaltung den *compromissa* des späteren 6. Jh. in nichts nachsteht. Außerdem hat auch die perfektionierte Ausgestaltung der Urkunde kaum einen anderen, empfindlichen Nachteil des Schiedsgerichtes gegenüber dem mit staatlicher Autorität ausgestatteten Statthaltergericht aufgewogen: Einem

¹¹ Zum Libellprozeß s. M. Kaser – K. Hackl, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1996 (HdAW X 3.4), bes. 570-576; ausführlicher D. Simon, Untersuchungen zum Justinianischen Zivilprozeß, (MB 54), München 1969, bes. 37-63; und A. Steinwenter, Zur Frage der Gliederung des Libellprozesses, Festschrift L. Wenger, I (MB 34), München 1944, 180-203. Der früheste papyrologische Beleg für einen Libellprozeß ist derzeit SB XVIII 13769 = ChLA XLV 1337 (Herm., 345-352). Zu den Libellpapyri vgl. zuletzt B. Palme, Spätromische Militärgerichtsbarkeit in den Papyri, in: H.-A. Rupprecht (Hg.), Symposium 2003, Wien 2006, 375-408, bes. 395-399 mit weiterführender Literatur in Anm. 62 und 63.

¹² Zur *episcopalis audientia* s. etwa J. Lammeyer, Die ‚audientia episcopalis‘ in Zivilsachen der Laien im römischen Kaiserrecht und in den Papyri, Aegyptus 13 (1933) 193-202; F. Cuena, La Episcopalis Audientia, Valladolid 1985; W. Selb, Episcopalis audientia von der Zeit Konstantins bis zur Nov. XXXV Valentinians III., SZ 84 (1967) 162-217, bes. 166-168 zu den Papyri.

Schiedsrichter stehen keine Mittel zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung, falls ein Kontrahent sich nicht an den Spruch hält¹³.

Welche Gründe wären aber dann maßgeblich, um die vermehrte Inanspruchnahme der Schiedsgerichte und Vergleiche zu erklären? Ich frage mich, ob es denn diese drastische Vermehrung wirklich gab, oder ob wir nicht vielmehr einem Trugbild der derzeit vorliegenden Evidenz aufsitzen. Allzu leicht erliegt man ja angesichts der Menge und der Buntheit des Papyrusmaterials der Versuchung, zu glauben, die erhaltenen (bzw. die edierten) Papyri seien repräsentativ und vermitteln ein einigermaßen vollständiges Bild der Verhältnisse. Doch in Wahrheit sind sie Zufallsfunde, die trotz aller Fülle nur einen schmalen Ausschnitt der Wirklichkeit beleuchten. Nehmen wir die papyrologische Evidenz also etwas genauer unter die Lupe:

Beginnen wir bei den Kompromissen¹⁴: Ohne Zweifel gibt es eine steigende Zahl an Belegen aus dem 6. Jh. und vor allem eine merkliche Häufung im 7. Jh., während der vorjustinianischen Zeit nur vier *compromissa* zweifelsfrei zuzuordnen sind¹⁵. Allerdings ist dabei in Rechnung zu stellen, daß die Gesamtzahl der Papyri aus dem sog. „spätbyzantinischen“ Zeitabschnitt tendenziell dieselbe Häufung – wenngleich nicht so extrem – aufweist, während das 5. Jh. bekanntermaßen unterrepräsentiert ist¹⁶. Schwerer noch wiegt die völlig ungleiche räumliche Streuung der Belege. Die Texte aus der Mitte des 6. Jh. stammen überwiegend aus Antinoopolis; sie gehören zum Dioskoros-Archiv. Die Belege zwischen 575 und 650 kommen dagegen fast ausschließlich aus dem Arsinoites und Herakleopolites – jenen Gauen, die durch den 1. und 2. Fayumer Fund gerade für diese Zeitspanne so reiche Dokumentation haben. Zu denken gibt, daß andere Fundorte, die im Untersuchungszeitraum gleichfalls sehr gut dokumentiert sind, fast gar nicht aufscheinen: Aus Oxyrhynchos kommt nur ein Beleg (P.Iand. III 41, [2. Hälfte 6. Jh.]), aus Hermupolis stammen nur zwei Zeugnisse (P.Giss. I 104 [399] und M.Chr. 365 mit BL I 295 [507]). Darf man daraus ableiten, daß die Schiedsgerichte nur in bestimmten Gauen beliebt waren, in anderen dagegen nicht? Ich meine, daß sich hierin eher die Zufälligkeit der Funde – und damit unserer Evidenz – widerspiegelt.

Sodann die Dialyseis: Die ca. 50 vorliegenden Urkunden zeigen ein deutlich anderes Bild als die Kompromisse. Die räumliche Streuung ist einigermaßen ausgewo-

¹³ Diese Schwierigkeit und ihre Implikationen hat schon Simon, *Zivilgerichtsbarkeit* (o. Anm. 2) 624f. aufgezeigt.

¹⁴ Nur in Parenthese sei angemerkt, daß in der Forschungsliteratur mehr als die oben angeführten ca. zwei Dutzend Texte als ‚Kompromiß‘ bezeichnet sind. Aber die Identifizierung mancher fragmentarischer Urkunde als Kompromiß ist fragwürdig, und man müßte tiefer in die Textkritik einsteigen, um erst einmal eine gesicherte Quellenbasis zu gewinnen.

¹⁵ P.Giss. I 104 (399), PUG I 23 = SB X 10733 (4.-5. Jh.), M.Chr. 365 (507), CPR VI 8 (509?).

¹⁶ W. Haberman, *Zur chronologischen Verteilung der papyrologischen Zeugnisse*, ZPE 122 (1998) 144-160, bes. 150f. mit Abb. 5.

gen und auch in ihrer zeitlichen Verteilung präsentieren sich die Belege viel breiter gefächert: Etwa ein Drittel der Testimonien stammt aus vorjustinianischer Zeit, zwei Drittel aus der besser dokumentierten nachjustinianischen. Ein markantes Schwergewicht gibt es auch da, doch es fällt in die 2. Hälfte des 6. Jh., also um ca. ein halbes Jahrhundert früher als bei den Kompromissen. Aber auch diese Steigerung fällt mit dem angesprochenen, generellen Anstieg der (publizierten) Papyrustexte in byzantinischer Zeit zusammen. Wollte man genaue statistische Auswertungen machen, dann müßte man alle Zahlen mit der Gesamtzahl der Papyri aus dem jeweiligen Zeitabschnitt und Herkunftsort konfrontieren, um zu verlässlichen Aussagen zu gelangen. Die bloßen Belegzahlen, mit denen man bislang operiert, verzerren allzu leicht das Bild.

Schließlich die Schiedssprüche (*sententiae*) selbst, die doch die zentralen Zeugnisse sein müßten, falls Schiedsgerichte tatsächlich die institutionellen Gerichte verdrängt hätten. Urbanik hat drei Testimonien dieser höchst seltenen Textgattung beigebracht¹⁷. Einer der Texte (SB XXII 15764) stammt wohl schon aus arabischer Zeit, als es kein byzantinisches Statthaltergericht mehr gab¹⁸. Zu diesen Beispielen lassen sich sechs andere hinzufügen¹⁹. Insgesamt halten wir demnach bei acht Belegen für Schiedssprüche – nicht eben eine Zahl, die geeignet wäre, eine völlige Ablösung der Gerichte durch die Schiedsgerichtsbarkeit zu postulieren. Hinzu kommt eine weitere Beobachtung: Von den Dialysis-Urkunden geben nur drei ausdrücklich an, daß sie durch einen Schiedsrichter vermittelt wurden²⁰. Die meisten Dialyseis wurden durch Verhandlung der Parteien oder Vermittlung von Vertrauenspersonen zustande gebracht.

Kurzum: Die vielfach geortete Zunahme der Schiedsgerichte und Dialyseis zwischen ca. 550 und 650 n.Chr. scheint nur so drastisch. Die steigende Anzahl einschlägiger Urkunden korreliert mit der generell ansteigenden Zahl der erhaltenen Papyri im

¹⁷ P.Münch. I 6 (Syene, 583), P.Oxy. VI 893 = M.Chr. 99 (Oxy., Ende 6./7. Jh.), und SB XXII 15764 (Ars., ca. 630-660).

¹⁸ Abgesehen davon wird in diesem Text kein definitives Urteil gefällt, sondern die Entscheidung an drei andere Schiedsrichter delegiert. Somit sind die in Dig. 4, 8, 19, 1 formulierten Bedingungen einer echten *sententia arbitri* nicht erfüllt: *nisi omnes controversias finierit, non videtur sententia dicta*.

¹⁹ P.Paramone 16 (Herakl., 616) und P.Paramone 17 (Herakl., Anf. 7. Jh.), die Federico Morelli kürzlich ediert hat, sowie die sehr fragmentarischen SB I 4674 (Ars., 6./7. Jh.) und SB I 4712 (Ars., ca. 630-640), die er ebenda als *sententiae* identifiziert hat. In koptischer Sprache: P.Lond. V 1708 (566/7) und 1709 (ca. 570), beide aus Antinoopolis; eine Übersetzung findet sich bei Till, Erbrechtliche Untersuchungen (o. Anm. 4) 216-220. Um keinen Schiedsspruch handelt es sich – entgegen der Überschrift in der Edition – bei BGU XIX 2771 (Herm., 3./4. Jh.): Die knappe Notiz bezieht sich zwar auf ein Schiedsgericht, ist aber nicht von den Schiedsrichtern formuliert und daher keine *sententia arbitri*.

²⁰ P.Mich. XIII 659 + P.Vat.Aphrod. 17 (Aphrod., 564/5); P.Münch. I 14 (Syene, 594); SB VI 8988 (Apollonopolis, 647).

6. Jh., ist also weitgehend auf die Überlieferungslage zurückzuführen. Allenfalls darf die etwas vermehrte Anzahl von Dialyseis als Indiz für ein moderates Anwachsen der außergerichtlichen Streitbeendung gewertet werden. Sie beweisen aber keineswegs ein derart massives Überhandnehmen dieser Formen der Streitbeendung, daß schließlich die regulären Gerichte verdrängt worden wären.

Umso virulenter wird jedoch die Frage nach demjenigen Phänomen in der papyrologischen Evidenz, das ursprünglich den Anlaß zur These vom Ende der Gerichtshöfe gegeben hatte: Das Ausbleiben der Prozeßprotokolle nach der Regierungszeit Justinians²¹. Zunächst ist freilich festzuhalten, daß auch die Zahl der aus dem 5. Jh. überlieferten Protokolle nur auf den ersten Blick groß scheint. Wenn man von dem Komplex P.Oxy. XVI 1876-1879 aus dem *officium* des *praeses Arcadiae* absieht, bleibt kaum noch eine Handvoll solcher Urkunden über – nicht mehr als aus dem 6. Jh. Vor allem aber ist, wie bereits Dieter Simon hervorgehoben hat, die Frage nach der Gerichtsverfassung Ägyptens zwischen ca. 540 und 640 keinesfalls allein auf der Basis der Urkundstypen ‚Prozeßprotokoll‘ einerseits und ‚Dialysis und Compromissum‘ andererseits zu entscheiden²². Zum einen ist auch die jurisdiktionelle Tätigkeit des *defensor civitatis* – er nimmt Petitionen entgegen und trifft Entscheidungen *cognitionaliter* (PSI VII 790) – eine Form der staatlichen Gerichtsbarkeit. Durch die Aufnahme von Beweisurkunden (διαμαρτυρία) leistet er Vorarbeit für Gerichtsverfahren vor dem Statthalter oder sogar dem Kaiser (P.Cair.Masp. II 67131, PSI I 76). Im dörflichen Bereich erfüllt der *riparius* ganz ähnliche Aufgaben (etwa in P.Cair.Masp. I 67091-67093).

Zum anderen sind auch indirekte Zeugnisse für den Fortbestand von Gerichten zu berücksichtigen: In Privatbriefen wie P.Fouad III 85 (6./7. Jh.) wird von einem Prozeß vor dem Statthalter (*praeses* oder *Augustalis*) gesprochen. Das Edikt eines *dux Thebaidis* aus den Jahren 543-545 beschränkt die Sporteln bei Libellprozessen *cum scriptis* und *sine scriptis* (P.Cair.Masp. I 67031)²³. Ferner ist zu bedenken, daß auch mittels Petitionen ein Kognitionsverfahren in Gang gesetzt werden konnte, in

²¹ Eine Liste der bilinguen Prozeßprotokolle aus der nachdiokletianischen Zeit gibt J.D. Thomas, P.Ryl. IV 654: the Latin Heading, CdÉ 73 (1998) 132f. Dort ist auch verzeichnet, welcher Magistrat die Verhandlung geführt hat. Ergänzungen zur Liste finden sich bei U. & D. Hagedorn, P.Thomas S. 217, Anm. 1. Seither sind folgende Urkunden hinzugekommen: P.Harrauer 46 = ChLA XLI 1188 + SPP XX 283 (= ChLA XLV 1325), mit einem weiteren Fragment neu ediert von F. Mitthof, JJP 33 (2003) 205-211 (Herm./Antin., 332); P.Bodl. I 170 *descr.* (Herk. unbek., 4. Jh.); P.Thomas 24 (Herk. unbek., Ende 4./5. Jh.); P.Thomas 25 (= ChLA III 217) (Herk. unbek., 437?); CPR XXIV 3 (Ars. oder Herakl., Ende 4., Anf. 5. Jh.); P.Acad. 56/1+2 + 57/1 (ed. J. Gascou, T&MByz 14 [2002] 269-277 [Antin., Mitt 5. Jh.]).

²² Simon, Zivilgerichtsbarkeit (o. Anm. 2), bes. 639-651.

²³ Die Bezeichnung *sine scriptis* bezieht sich lediglich auf die bloß mündliche Ladungsform, s. A. Steinwenter, Das Verfahren *sine scriptis* im justinianischen Prozessrechte, SZ 76 (1959) 306-323 und Simon, Zivilgerichtsbarkeit (o. Anm. 2) 641f. Hierin liegt also nicht der Grund für das Verschwinden der Verhandlungsprotokolle.

dem Beamte auf Gau- und Provinzebene in straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten entschieden. Vom 5. bis zum 7. Jh. liegen nicht weniger als ca. 120 Petitionen vor²⁴. Mit den Tabellionenurkunden, die im 5. Jh. aufkamen und im 6. Jh. weit verbreitet waren, hatte man vollstreckbare Dokumente, welche diese Form der Jurisdiktion erheblich erleichterten. Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren konnten rasch durchgeführt werden und lagen in der Hand desselben Beamten, der zudem auch über die Autorität verfügte, den Rechtsentscheid sofort durchzusetzen. Bis um 550 richteten sich Petitionen auch an *defensores* und Statthalter; aus den Jahren 565-570 überliefert das Dioskoros-Archiv eine ganze Reihe von Petitionen an den *dux Thebaidis*, danach vorwiegend an *δεσπότες*, in denen wohl zumeist die lokalen Grundherren zu erblicken sind²⁵. Schließlich wurde zu bedenken gegeben, daß auch die Bestimmung der Novelle 149 des Kaisers Justin II. vom Jahre 569, nach welcher die Provinzialen ihre Statthalter hinfort selbst aus den Reihen ihrer Notablen auswählen sollten, zu einem Rückgang der statthalterlichen Autorität geführt und sich dies auch in einer verminderten Gerichtstätigkeit bemerkbar gemacht habe²⁶.

All diese Faktoren mögen dazu geführt haben, daß Streitige Verfahren im 6. und 7. Jh. seltener angestrengt wurden als früher, doch dies ist nicht als Zusammenbruch der staatlichen Justiz zu werten. Nach wie vor entschieden die Organe der staatlichen Gerichtsbarkeit, nur hatte sich mit vollstreckbarer Tabellionenurkunde und Petition mit anschließendem Kognitionsverfahren ein noch schnellerer Weg der Entscheidungsfindung aufgetan, als dies auch der Libellprozeß bieten konnte. Daneben wurden Schiedsgericht und Vergleich wie eh und je in Anspruch genommen, vielleicht sogar öfter als früher²⁷. Sie waren aber keine Gegenspieler der staatlichen Jurisdiktion und haben nicht die Auflösung der Statthaltergerichte bewirkt.

²⁴ J.-L. Fournet – J. Gascou, Liste des pétitions sur papyrus des V^e-VII^e siècles, in: D. Feissel – J. Gascou (Hgg.), *La pétition à Byzance*, (Centre de recherche d'histoire et civilisation de Byzance, Monographies 14), Paris 2004, 141-196.

²⁵ J. Gascou, *Les pétitions privées*, in: Feissel – Gascou, *Pétition* (o. Anm. 24) bes. 93f., wobei allerdings zu fragen wäre, ob angesichts der Einbindung der Grundherrn in das staatliche Verwaltungssystem die an sie gerichteten Bittschriften tatsächlich als „pétitions privées“ zu werten sind. Wie bei der Steuereintreibung verschwimmen auch hier die Grenzen zwischen staatlicher und privater Gewalt. Zudem wird auch bei dieser Urkundengruppe die Zufälligkeit der Überlieferung sehr deutlich: Ohne das Dioskoros-Archiv wäre keine einzige Petition an den *dux Thebaidis* erhalten.

²⁶ C. Zuckerman, *Les deux Dioscore d'Aphroditè ou les limites de la pétition*, in: Feissel – Gascou, *Pétition* (o. Anm. 24) bes. 90f.

²⁷ Doch selbst das ist schwer zu beweisen; Gagos – van Minnen, *Settling a Dispute* (o. Anm. 4) 40 erwägen, daß in den früheren Jahrhunderten die Schiedsgerichte und Vergleiche vielleicht genauso häufig gewesen seien wie im 6. und 7. Jh., aber nicht schriftlich niedergelegt wurden: Die früheste sicher datierte Dialysis-Urkunde ist derzeit P.Oxy. XII 1562 (276-282).

Die Alternative „compromesso o processo“ hat sich in vielen Streitfällen wohl gar nicht gestellt. Wann immer nämlich eine vollstreckbare Urkunde existierte, stand dem Kläger ein rascher und leichter Weg offen, sein Recht zu erlangen: Man wandte sich (durch Petition) an ein staatliches oder semi-staatliches Organ, das nach Prüfung des Sachverhaltes und der Urkunde sofort die darin angedrohten Konsequenzen (z.B. Vollstreckung in das gesamte Vermögen, andernfalls Schuldhaft) durchsetzen konnte. Dadurch gelangten nur mehr jene Streitfälle, bei denen man sich auf keine Urkunden stützen konnte (wie etwa Erbangelegenheiten, familieninterne Vermögensfragen), vor den Richter oder Schiedsrichter.

Die von Jakub Urbanik vorgebrachten Argumente und Beobachtungen, weshalb und unter welchen Umständen streitende Parteien ein Schiedsgericht in Anspruch nahmen, sind deshalb nicht hinfällig, im Gegenteil: Sie erhellen trefflich die Konstellationen, in denen Schiedsgericht und Vergleich stattfanden. Vermutlich dürften sie aber nicht nur für die byzantinische, sondern wohl mindestens auch schon für die römische Zeit Gültigkeit beanspruchen.